



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0049-15-8

= RSS-E 1/16

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner und die Beisitzer KR Akad.Vkfm. Kurt Dolezal und Oliver Fichta unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 28. Jänner 2016 in der Schlichtungssache [REDACTED] vertreten durch [REDACTED] [REDACTED] gegen [REDACTED] [REDACTED] beschlossen:

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Schadenfalles [REDACTED] aus der Privathaftpflichtversicherung zur Polizznummer [REDACTED] zu decken, wird abgewiesen.

Begründung:

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Privat-Plus Eigenheim-Versicherung zur Polizzennr. [REDACTED] abgeschlossen, welche auch eine Privathaftpflichtversicherung beinhaltet.

Vereinbart sind die ABH 2001, deren Art 12 bzw. 17 auszugsweise lauten:

„Artikel 12

Sachlicher Umfang des Versicherungsschutzes

**1. Die Versicherung erstreckt sich auf
Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als**

Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens mit Ausnahme der Gefahr einer betrieblichen, beruflichen oder gewerbsmäßigen Tätigkeit, (...)

Artikel 17

Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

(...) sind nicht versichert: (...)

7. Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an

7.1. Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die versicherten Personen gemäß Artikel 13 entliehen, gemietet, geleast, gepachtet oder in Verwahrung genommen haben, sei es auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung(...) "

In [REDACTED] befindet sich ein teilweise unterkellertes, eingeschossiges Einfamilienwohnhaus, welches sich im Eigentum von [REDACTED] und [REDACTED] befindet. Da dieses Wohnhaus von beiden nicht ständig genutzt wird, gestatteten sie den Freunden des verstorbenen [REDACTED], die in diesem Haus eingerichtete Werkstätte kostenlos zu benutzen.

Der Antragsteller nutzte aufgrund dieser Erlaubnis die Werkstätte am 29.8.2015 zum Schnapsbrennen für den privaten Gebrauch. Dabei ließ er die Destilliervorrichtung auf einer Holzplatte zum Abkühlen stehen, wodurch nach Verlassen des Hauses ein Brand entstand (siehe Sachverständigengutachten des [REDACTED]). Die [REDACTED] als Feuerversicherer des Gebäudes forderte ihre Leistung von € 38.010,-- (Gebäude- und Inventarschäden) vom Antragsteller im Regreßweg ein.

Der Antragsteller meldete diesen Regreß der Antragsgegnerin und ersuchte um Deckung aus der Privathaftpflichtversicherung.

Diese lehnte mit Schreiben vom 11.11.2015 die Deckung mit folgender Begründung ab:

„(...) Leider besteht für das im Betreff genannte Schadenereignis kein Versicherungsschutz.

Die zwischen Ihnen und uns bestehende vertragliche Vereinbarung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzansprüche wegen Schäden an Sachen, die der Versicherungsnehmer (VN) oder die für ihn handelnden Personen entliehen, gemietet, gepachtet oder in Verwahrung genommen haben.

Das durch das Feuer beschädigte Haus wurde unserem VN zur Verfügung gestellt.

Wir weisen darauf hin, dass Schnaps brennen keine Gefahr des täglichen Lebens darstellt. Wir ersuchen um Kenntnisnahme, dass wir aus diesem Schadenfall keine Leistung erbringen können. (...) "

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 17.11.2015.

Die Antragsgegnerin beantragte mit Email vom 11.12.2015 die Abweisung des Schlichtungsantrages und begründete dies wie folgt:

„Bezügl. Ablehnungsgründe:

a) Verwahrung lt. GA [REDACTED] S. 2 wurde das Wohnhaus dem VN zur Verfügung gestellt. Zeitdauer unbestimmt

b) Gefahr des tgl. Lebens: es handelt sich um das Hantieren mit hohe Temperaturen zur Herstellung eines potentiell gefährlichen Stoffes"

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Aus dem der Entscheidung zugrunde zu legenden Sachverhalt folgt in rechtlicher Hinsicht:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; RSS-0019-12=RSS-E 1/13).

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen auszulegen. Die Auslegung hat sich daher im Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren. Es ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen.

Der Begriff der „Gefahren des täglichen Lebens“ ist nach der allgemeinen Bedeutung der Worte dahin auszulegen, dass der Versicherungsschutz für die Haftpflicht des Versicherungsnehmers jene Gefahren erfasst, mit denen üblicherweise im Privatleben eines Menschen gerechnet werden muss (RS0081099).

Nach Art 12 der ABH 2004 umfasst die private Haftpflichtversicherung auch Schäden, die aus Gefahren des täglichen Lebens resultieren. Dieser Gefahrenbereich wird von der Rechtsprechung dahingehend umschrieben, dass Ungeschicklichkeiten aller Art, soweit sie nicht auf Bosheitsakte oder erkennbar gesetzwidriges Handeln zurückzuführen sind, gedeckt sind. Auch ein vernünftiger Durchschnittsmensch kann aus Unvorsichtigkeit eine außergewöhnliche Gefahrensituation schaffen. Derartigen Fällen liegt eine falsche Einschätzung der jeweiligen Sachlage zugrunde, nicht aber ein von vornherein geplanter Bosheitsakt, für den es außer der Lust am Zerstören keine Motivation gibt (vgl 7 Ob 119/04g; RSS-0003-14-10=RSS-E 9/14).

Wendet man diese Kriterien der Rechtsprechung auf den der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt an, dann kann in der Tätigkeit des Schnapsbrennens für den privaten Gebrauch durchaus eine Gefahr des täglichen Lebens erblickt werden.

Dennoch ist der Antragsgegnerin dahingehend zuzustimmen, dass den gegenständliche Versicherungsfall aus nachstehend angeführten Gründen nicht von den vereinbarten Versicherungsbedingungen gedeckt ist:

Artikel 17 der ABH 2001 schließt Schäden an Sachen, die vom Versicherungsnehmer entliehen, gemietet, etc. werden, vom Versicherungsschutz aus. Die unentgeltliche Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten stellt im konkreten Zusammenhang eine Bittleihe iSd § 974 ABGB dar, welche eine Sonderform der Leihe (§§ 971 ff. ABGB) ist. Die Leihe umfasste nicht nur die Werkstatt, in der der Antragsteller tätig geworden ist, sondern auch die weiteren Räumlichkeiten des Gebäudes, die ihm zur Verfügung gestellt wurde, auch wenn diese Räume nur verwendet werden mussten, um durch diese in die Werkstatt zu gelangen.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 28. Jänner 2016